Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen

Band: 10/1924 (1925)

Artikel: Eidgenössische Erlasse

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-27981

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Gesetze und Verordnungen

betreffend

das Unterrichtswesen in der Schweiz im Jahre 1923.

A. Eidgenössische Erlasse.

Konkordat betreffend gegenseitige Zulassung evangelisch-reformierter Pfarrer in den Kirchendienst. (Vom Bundesrate am 24. Mai 1923 genehmigt.) (In Kraft getreten am 22. Februar 1923.)

Die Kantone Zürich, Basellandschaft und Aargau haben unter Vorbehalt der Zustimmung der nach ihrem Staatsrechte zuständigen Organe folgendes Konkordat über die gegenseitige Zulassung evangelisch-reformierter Geistlicher in den Kirchendienst abgeschlossen, dem nachträglich beizutreten allen Kantonen offen steht.

Diesem Konkordat sind die Kirchen der Kantone Glarus, Baselstadt, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., St. Gallen und Thurgau, unter Vorbehalt der Zustimmung der nach ihren gesetzlichen Vorschriften zuständigen Organe, beigetreten, und es steht der Beitritt auch weitern selbständigen evangelisch-reformierten Landeskirchen mit eigener Rechtspersönlichkeit offen. Rechte und Pflichten der Konkordatskantone werden in diesem Fall von den selbständigen Kirchen ausgeübt.

- Art. 1. Die konkordierenden Kantone und Landeskirchen verpflichten sich, jeden unter den nachfolgenden Bedingungen examinierten Kandidaten in den Kirchendienst zuzulassen. Kandidatinnen jedoch, welche die Prüfung bestanden haben, sind nur in den Kantonen wählbar, deren Gesetze den Frauen das Recht erteilen, zum Pfarramt zugelassen zu werden.
- Art. 2. Es wird von diesen Kantonen und Landeskirchen eine gemeinsame Prüfungsbehörde bestellt, welche jeden Kandidaten und jede Kandidatin zu den Prüfungen (siehe Art. 5) zuläßt, die

- a) von den kompetenten Kirchenbehörden desjenigen Kantons, dessen Bürger sie sind, oder in dem sie ihren bleibenden Wohnsitz haben, oder, falls sie aus der schweizerischen Diaspora stammen, von derjenigen eines der Konkordatskantone empfohlen werden;
- b) ein Zeugnis untadelhafter Sitten und
- c) ein Maturitätszeugnis mit Ausweis über die in Latein, Griechisch und Hebräisch bestandene Reifeprüfung beibringen.
- Art. 3. Die gemeinschaftliche Prüfungsbehörde wird in folgender Weise gebildet:
 - a) Abgeordnete der konkordierenden Kantone und Landeskirchen wählen ein Mitglied, das als Präsident zu walten hat;
 - b) jeder der konkordierenden Kantone und jede der vertragschließenden Landeskirchen bezeichnen ein Mitglied und einen Ersatzmann;
 - c) den Ersatzmann des Präsidenten und den Sekretär ernennt die Behörde selbst, wobei der Sekretär nicht Mitglied der Behörde zu sein braucht.
- Art. 4. Die Amtsdauer der Behörde ist sechs Jahre; der Ort ihres Zusammentritts wird von ihr selbst bezeichnet. Sie versammelt sich in der Regel zweimal jährlich, und zwar im Frühling und im Herbst.
- Art. 5. Jeder Kandidat hat drei Prüfungen zu bestehen, die in schriftliche und mündliche zerfallen:
 - a) eine propädeutische nach mindestens vier Semestern Hochschulstudiums:
 - b) eine theoretisch-theologische, frühestens nach sieben Semestern Hochschulstudiums, für welche er außer den Ausweisschriften (Art. 2) eine schriftliche Darstellung seines Lebensund Studienganges einzureichen hat;
 - c) eine praktische, nachdem er sich nach Ablegung der theoretisch-theologischen Prüfung noch mindestens ein halbes Jahr praktisch betätigt hat und sich darüber auszuweisen vermag.

Im übrigen werden Umfang und Gang der Prüfung durch ein von der Prüfungsbehörde zu erlassendes Reglement näher bestimmt.

Art. 6. Die Kirchenbehörden sorgen auf Verlangen ihrer Kandidaten nach Möglichkeit für Zuweisung einer geeigneten praktischen Tätigkeit und entscheiden auch über die Anerkennung allfällig außerkirchlicher, praktischer Betätigung. Falls Predigerseminare oder ähnliche Einrichtungen für die praktische Aus-

bildung der Kandidaten geschaffen werden, wird auch die Beteiligung an solchen als praktische Tätigkeit betrachtet.

- Art. 7. Die Mitglieder der Prüfungsbehörde werden von ihren Kantonen entschädigt. Die Entschädigung des Präsidenten, des Sekretärs und der Mitglieder von Spezialkommissionen, sowie der allfällig zugezogenen Experten, wird von der Prüfungsbehörde festgesetzt und mit den Bureauauslagen auf die Kantone verteilt nach der Zahl ihrer reformierten Bevölkerung.
- Art. 8. Den Kandidaten, welche diese Prüfungen in genügender Weise bestanden haben, wird von der Prüfungsbehörde ein Zeugnis der Wählbarkeit ausgestellt und in dem Kanton, der sie zum Examen empfohlen hat, mit möglichster Beförderung die Ordination erteilt, wodurch dieselben für den ganzen Umfang des Konkordatsgebietes wählbar werden.
- Art. 9. Die Kirchenbehörden der dem Konkordat beigetretenen Kantone verpflichten sich, wichtigere Zensurfälle, wie namentlich Ausschluß vom Kirchendienst oder andauernde Suspension, sich gegenseitig mitzuteilen, und es ist jeder Kanton berechtigt, die in einem andern Kanton verhängte Ausschließung vom Kirchendienst auch für sein Gebiet in gleicher Weise zur Anwendung zu bringen.
- Art. 10. Solchen Pfarrern, die nicht von der gemeinschaftlichen Prüfungsbehörde geprüft sind und in einem der konkordierenden Kantone zum Kirchendienst zugelassen werden, kommt damit die Wählbarkeit in dem übrigen Konkordatsgebiet nicht zu.
- Art. 11. Vorstehendes Konkordat tritt an die Stelle desjenigen vom 24. Hornung 1862, sofern es von wenigstens fünf Kantonen oder Landeskirchen angenommen wird. Jedem konkordierenden Kanton und jeder selbständigen Landeskirche ist auf einjährige Kündigung hin der Rücktritt freigegeben.

Der schweizerische Bundesrat,

nach Einsicht des am 22. Februar 1923 in Kraft getretenen Konkordates betreffend gegenseitige Zulassung evangelisch-reformierter Pfarrer in den Kirchendienst,

in Anwendung der Art. 7 und 102, Ziffer 7, der Bundesverfassung,

beschließt:

1. Das zwischen den Kantonen Zürich, Basellandschaft und Aargau abgeschlossene, am 22. Februar 1923 in Kraft getretene Konkordat betreffend gegenseitige Zulassung evangelisch-reformierter Pfarrer in den Kirchendienst wird genehmigt.

- 2. Das Konkordat und der vorliegende Bundesratsbeschluß sind in der eidgenössischen Gesetzsammlung zu veröffentlichen.
- 3. Jeder weitere Beitritt und jeder Rücktritt ist dem Bundesrate mitzuteilen und in der eidgenössischen Gesetzsammlung zu veröffentlichen.
- 4. Von der Aufhebung des Konkordates über gegenseitige Zulassung evangelisch-reformierter Geistlicher in den Kirchendienst vom 24. Februar 1862 wird Kenntnis genommen.
- NB. Dem Konkordat gehören die Kantone Zürich, Basellandschaft und Aargau an. Ferner sind ihm beigetreten die evangelisch-reformierten Kirchen der Kantone Glarus, Baselstadt, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., St. Gallen und Thurgau.

tenen Kantone sveredichten varen bileer a Zetisunfalle.

eparted and in der Regel aweissal Aberich, and passer in

lumior gabile askalishing describing the substitution of the contract the contract

vom 24. Hornung 1862, sofern es von wenigstens fant Kantonsen oder Landeskirenen angenommen wird. Jedem konkordie enden Kanton und Jeder solbständigen Landeskirche ist auf ein konkorde

Kandiguag bin der Kacktrif frehregeben.